

Soziale Sicherung

Bürgergeld

vbw

Position

Stand: Update März 2024

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Bürgergeld riskiert Integrationserfolge der Hartz-IV-Reformen

Seit dem 01. Januar 2023 werden Leistungen nach dem Bürgergeld gewährt. Es hat das bestehende Grundsicherungssystem grundlegend verändert. Mehr als ein Jahr nach dem Start des Bürgergelds fällt das Fazit kritisch aus. Das Bürgergeld steht der Arbeitsmarktintegration im Weg und setzt Anreize, im Leistungsbezug zu verharren. Von dem Erfolgsprinzip „Fordern und Fördern“ der Hartz-IV-Reform sind wir heute weit entfernt.

Eine grundlegende Reform des Bürgergelds ist nötig. Die nun im Zuge der Haushaltskonsolidierung getroffenen Anpassungen reichen nicht und sind zudem befristet. Die Eigenverantwortung muss wieder in den Fokus rücken. Ziel muss es sein, Menschen zeitnah in Arbeit zu vermitteln. Trotz des schwierigen konjunkturellen Umfelds besteht die größte arbeitsmarktpolitische Herausforderung darin, den zunehmenden Arbeitskräfte- und Fachkräfteengpässen entgegenzuwirken.

Priorität der Arbeitsmarktpolitik muss es sein, alle Erwerbspotenziale in unserem Land zu erschließen, um offene Stellen zu besetzen. Ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau stabilisiert unsere sozialen Sicherungssysteme und sichert Wachstum und Wohlstand. Das Bürgergeld erweist sich diesbezüglich als kontraproduktiv.

Zudem muss die Ampelkoalition die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der Hinzuverdienstgrenzen angehen und insgesamt eine bessere Abstimmung von Transferleistungen sicherstellen. Sonst drohen Fehlanreize, die die Aufnahme einer Beschäftigung dauerhaft unattraktiv machen.

Bertram Brossardt
März 2024

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Arbeitsmarktpotenziale gezielt heben	2
2 Aktivierenden Sozialstaat erhalten	4
2.1 Eigenverantwortung und Bedürftigkeit sind auch in Zukunft die zentralen Säulen der sozialen Sicherung	4
2.2 Aktivierung und Vermittlung weiterhin im Fokus behalten	5
2.3 Berufliche Weiterbildung stärken und gleichzeitig die Vermittlung und Option der Teilqualifizierung im Blick behalten	6
2.4 Reform der Hinzuverdienstgrenzen angehen	7
2.5 Zielgerichtete Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Arbeitsmarktintegration	7
Ansprechpartner/Impressum	8

Position auf einen Blick

Bürgergeld eröffnet Einstieg in bedingungsloses Grundeinkommen.

Das zum 01. Januar 2023 eingeführte Bürgergeld steht nicht im Einklang mit dem mit der Sozialen Marktwirtschaft untrennbar verbundenen Prinzip des aktivierenden Sozialstaates. Anstelle des Ansatzes, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und die Eigenverantwortung zu stärken, kommt es zu einer dauerhaften Alimentierung im Leistungsbezug. Auch das Bedürftigkeitsprinzip wird missachtet. Das Bürgergeld stellt somit einen Schritt zum bedingungslosen Grundeinkommen dar. Auch wenn im Zuge der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung die Sanktionsregelung im Bürgergeld für sogenannte "Totalverweigerer" zunächst auf zwei Jahre befristet wieder eingeführt wurden, werden weiterhin zahlreiche Fehlanreize gesetzt, die die Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Das ist mit Blick auf die wachsenden Arbeits- und Fachkräftelücken am deutschen Arbeitsmarkt abzulehnen und nicht nachvollziehbar.

Anstelle von unkonditionierten Leistungsausweitungen muss der Fokus darauf liegen, Leistungsbeziehende zu fördern, zu aktivieren und in Arbeit zu vermitteln. Die Chance dazu stehen allen konjunkturellen Spannungen zum Trotz sehr gut, denn durch die demografische Entwicklung sinkt das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland in den nächsten Jahren erheblich und Fach- und Arbeitskräfte werden branchenübergreifend gesucht.

Eine Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe muss sich an folgende Punkte orientieren:

- Eigenverantwortung und Bedürftigkeit müssen auch künftig die zentrale Säule der sozialen Sicherung bilden.
- Der Fokus muss weiterhin auf Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung liegen.
- Bei der Stärkung der beruflichen Qualifizierung gilt es die Vermittlung und die Option der Teilqualifizierung im Blick zu behalten.
- Die Reform der Hinzuverdienstgrenzen darf nicht länger aufgeschoben werden.
- Langzeitarbeitslose müssen zielgerichtet bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.

1 Arbeitsmarktpotenziale gezielt heben

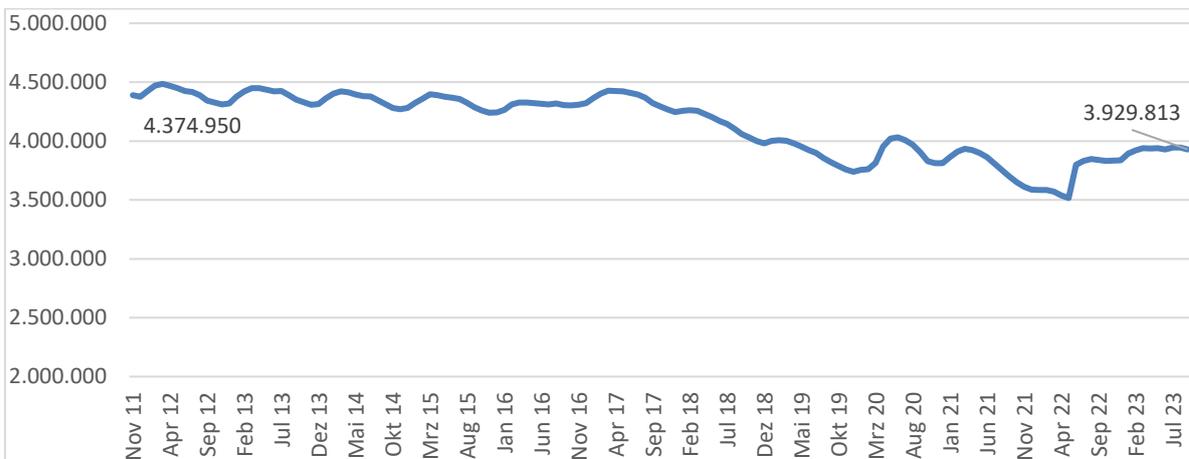
Erfolge der Hartz-IV-Reformen wurden leichtfertig riskiert.

Die Einführung des Bürgergelds war sowohl arbeits- als auch sozialpolitisch ein Irrweg. Vor dem Hintergrund der wachsenden Arbeitskräfte- und Fachkräfteengpässe und den Wohlfahrtsverlusten, die unserem Land drohen, wenn es nicht gelingt den Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarf unserer Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu decken, muss das Bürgergeld zeitnah reformiert werden.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde der nachhaltige Erfolg des bestehenden Prinzips aus „Fördern und Fordern“ massiv gefährdet. Deutschland hat sich im Zuge der Hartz-IV-Reformen vom kranken Mann Europas zum internationalen Vorbild für erfolgreiche Reformen der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitslosenversicherung entwickelt. Dieser Ansatz hat dazu geführt, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im SGB II seit dem Jahr 2006 deutlich reduziert werden konnte. Allein über die letzten zehn Jahre wäre faktisch ein Rückgang von über einer Million zu verzeichnen, wenn es nicht durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge in das SGB-II ab Mitte 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Leistungsbezieher gekommen wäre. Losgelöst von diesem Sondereffekt, lässt sich aber zuletzt die Tendenz erkennen, dass die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung stockt. Neben der schwierigen konjunkturellen Lage, die auch auf den Arbeitsmarkt Auswirkungen hat, muss aber auch davon ausgegangen werden, dass die Einführung des Bürgergelds die Arbeitsmarktintegration erschwert.

Abbildung 1

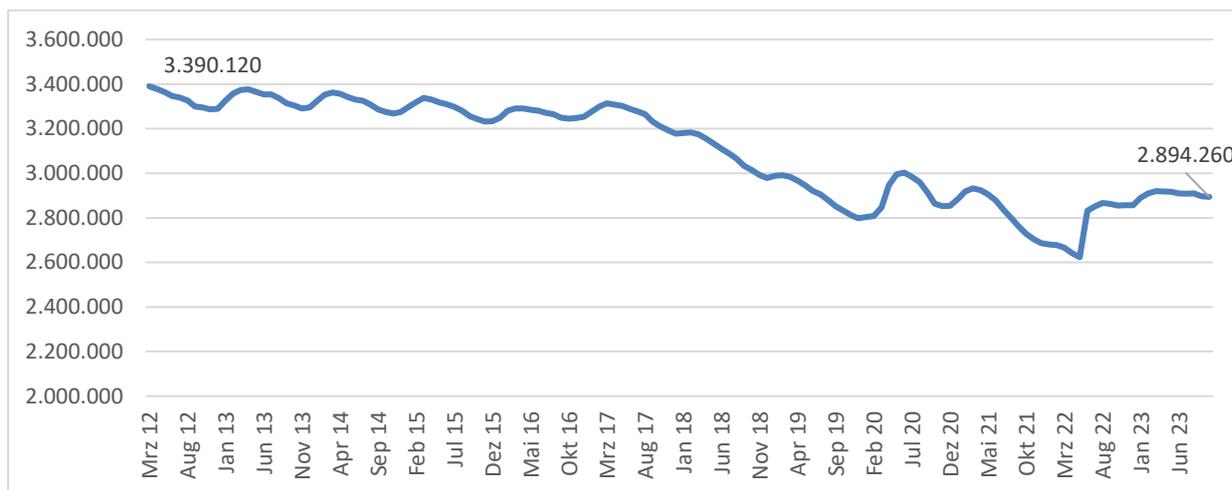
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Auch mit Blick auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften war im Zuge der Hartz-IV-Reformen ein positiver Effekt zu verzeichnen. Von dieser Entwicklung haben auch Familien mit

Kindern profitiert. Diese Erfolge dürfen durch die Einführung des Bürgergelds nicht gefährdet werden.

Abbildung 2
Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Gleichzeitig werden in Deutschland die Auswirkungen des demografischen Wandels immer deutlicher am Arbeitsmarkt spürbar. Bis zum Jahr 2035 rechnet das Statistische Bundesamt mit einem Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 bis 66 Jahre) in einer Größenordnung von sieben bis elf Prozent, je nachdem wie hoch der Wanderungssaldo ausfällt. Der vbw Studie „Regionale Arbeitslandschaften“ (Sommer 2023) zufolge wird auch in Bayern das Angebot an Fachkräften um 400.000 Personen zurückgehen, von 6,6, auf 6,2 Millionen Personen.

Trotz des schwierigen konjunkturellen Umfelds ist die Arbeitskräftenachfrage hoch und in zahlreichen Branchen können die Betriebe ihren Personalbedarf nicht mehr decken.

Vor diesem Hintergrund brauchen wir einen aktivierenden Sozialstaat, der dafür sorgt, Menschen möglichst rasch aus dem Leistungsbezug in ein eigenverantwortliches Leben zu entlassen. Ein alimentierender Sozialstaat, der Menschen dauerhaft im Leistungsbezug parkt, ist abzulehnen und ist zudem langfristig nicht finanzierbar.

Angesicht der angespannten Haushaltslage sind auch die finanziellen Mehrbelastungen durch das Bürgergeld kritisch zu sehen. Zudem bleibt der volkswirtschaftlichen Schaden unbeachtet, der sich daraus ergibt, dass dem Arbeitsmarkt dringend benötigte Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen. Außerdem ist auch für eine Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge ein hohes Maß an Beschäftigung anzustreben.

2 Aktivierenden Sozialstaat erhalten

Eine Reform von Grundsicherung und Sozialhilfe muss im Einklang mit dem Grundsatz eines aktivierenden Sozialstaats erfolgen.

Eine Reform des Transfersystems der sozialen Sicherung sich an den folgenden fünf Leitplanken orientieren.

2.1 Eigenverantwortung und Bedürftigkeit sind auch in Zukunft die zentralen Säulen der sozialen Sicherung

In der Sozialen Marktwirtschaft kommt der sozialen Sicherung die Aufgabe zu, eine Absicherung gegen elementare Lebensrisiken zu bieten. Neben dieser gesamtgesellschaftlich zu leistenden Solidarität ist jeder Einzelne gefordert, Eigenverantwortung zu übernehmen. Deshalb müssen im Bereich des Transfersystems die Anreize so gesetzt werden, dass sich Leistungsempfänger möglichst rasch aus dem Leistungsbezug herausarbeiten, in den Arbeitsmarkt vermittelt werden und so ein eigenständiges Leben führen können.

Die Regelungen im Bürgergeld brechen mit diesem Grundsatz und schaffen zumindest für den Zeitraum von zwei Jahren ein nahezu bedingungsloses Grundeinkommen.

Da in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs ein sogenanntes unerhebliches Vermögen nicht angerechnet und die Angemessenheit der Wohnung nicht überprüft werden soll, missachtet das Bürgergeld sowohl den Ansatz, das Existenzminimum abzusichern als auch das Bedürftigkeitsprinzip. Ein Vermögen von 60.000 Euro je leistungsberechtigte Person und 30.000 Euro je weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft gilt demnach als nicht erheblich. Das heißt, ein Ehepaar kann trotz eines Vermögens von 90.000 Euro das Bürgergeld beziehen und muss auch mit keiner Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung rechnen. An diesem Punkt wird das Solidaritätsprinzip missachtet, denn die zusätzlichen Ausgaben des Bürgergelds werden durch Steuermittel finanziert und belasten somit auch den Normalverdienenden ohne nennenswertes Vermögen.

Die befristete Wiedereinführung der Sanktionsregeln bei „Totalverweigerer“ ist zu begrüßen, reicht aber nicht aus, um die Eigenverantwortung im nötigen Umfang zu stärken. Hierzu sind weitere Änderungen im Sanktionsregime nötig. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung befristet eingeführt wurde. Bei einer von der Allgemeinheit finanzierten Unterstützung muss und darf eine Gegenleistung der unterstützten Person erwartet und verlangt werden.

2.2 Aktivierung und Vermittlung weiterhin im Fokus behalten

Das Bürgergeld steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung, Menschen in Arbeit zu bringen. Vielmehr wird der dauerhafte Leistungsbezug attraktiv. Verantwortlich hierfür sind besonders folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs und Abschaffung des Vermittlungsvorranges
- Entschärfung der Sanktionsregelungen
- Aufbau von Rentenbrücken
- Mangelnde Aktivierung von Frauen mit Kindern im Leistungsbezug

Die Einführung der Vertrauenszeit und die Abmilderung von Sanktionen bei Pflichtverletzung (mit Ausnahme von Totalverweigerern) erschweren die Arbeitsmarktintegration insbesondere bei dem Personenkreis, der von sich aus keinen Antrieb zur Arbeitsplatzsuche zeigt. Zudem wird der Wiedereinstieg erschwert, je länger die Arbeitslosigkeit andauert. Wer Leistungen in Anspruch nimmt, muss dafür auch Gegenleistungen erbringen. Um Letzteres zu gewährleisten, sind Sanktionen zur Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unentbehrlich. Die Beschäftigungserfolge der letzten Jahre wären ohne das ausgewogene Verhältnis des Gebens und Nehmens nicht möglich gewesen.

Auch für die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht keine Notwendigkeit. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. Das gilt zum Beispiel für Fälle, in denen keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Qualifizierung ist sinnvoll und die angedachten Maßnahmen zur Förderung von Qualifizierung sind zu begrüßen, darüber hinaus darf aber die Arbeitsmarktintegration nicht aus dem Blick geraten. Ziel muss es weiterhin sein, Menschen möglichst rasch aus dem Leistungsbezug herauszuführen. Keinesfalls darf eine Qualifizierung, die sich nicht an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert, dazu führen, Arbeitslosigkeit zu verlängern. Weiterbildung muss sich stets an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientieren und Weiterbildungsansprüche sollten nicht auf Kosten der Steuer- und Beitragszahler „ins Blaue hinein“ stattfinden.

Fehlanreize setzt das Gesetz auch bei der Aktivierung von Älteren, da die Pflicht, einen Rentenantrag zu stellen und dann eine Altersrente mit Abschlägen zu beziehen, aufgehoben wird. In Kombination mit dem zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und der Ausweitung des Vermögensschutzes für zwei Jahre wird so eine attraktive Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut, die Anreize für Ältere schafft, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aus der Arbeitslosenversicherung können dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen – ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen.

Diese Regelung passt auch nicht zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze, durch die es auch bei vorzeitigem Rentenbezug erleichtert wird, abschlagsfrei neben dem Rentenbezug ein Erwerbseinkommen zu beziehen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass Eltern, die Bürgergeld beziehen, weiterhin bis zum dritten Lebensjahr der Kinder keine Bemühungen zur Arbeitsmarktintegration unternehmen müssen. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Wiedereinstieg durch lange Zeiten der Arbeitslosigkeit zusätzlich erschwert wird.

Da am deutschen Arbeitsmarkt aktuell Höchststände an offenen Stellen gemeldet werden und zahlreiche Branchen über Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel klagen, sind alle Ansätze, die Erwerbsfähige künstlich von Arbeitsmarkt fernhalten, abzulehnen.

2.3 Berufliche Weiterbildung stärken und gleichzeitig die Vermittlung und Option der Teilqualifizierung im Blick behalten

Mit der Einführung des Bürgergelds sollen auch die Optionen zur Weiterbildung gestärkt werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, denn fast ein Drittel aller Langzeitleistungsbeziehenden verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die vorgesehene Möglichkeit bei Bedarf in drei Jahren, statt wie bisher in zwei Jahren, eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Die in diesem Kontext angedachten Prämien können wichtige Anreize zur Aufnahme einer Qualifizierung setzen.

Dennoch sollte auch verstärkt geprüft werden, inwiefern berufsbegleitende betriebliche Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen, Chancen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration bieten. Der Vorteil solcher Ansätze liegt darin, dass der Wiedereinstieg in Arbeit flankierend zur Weiterbildung erfolgen kann und eine Qualifizierung an den Bedarfen des Arbeitsmarkts vorbei, verhindert wird.

Die Teilqualifizierung erfüllt zwei wichtige Aufgaben: Zum einen ermöglicht sie einen qualifizierten Einstieg in Arbeit. Zum anderen dient sie der nachhaltigen Sicherung von Beschäftigung. Beide Faktoren sind gleichermaßen von Bedeutung: Denn Schulabschluss und berufliche Erstqualifikation mögen traditionell den ersten Schritt in die Arbeitswelt darstellen, allerdings entsprechen sie nicht immer dem tatsächlichen Lebenslauf und bieten auch keine Garantie für einen lebenslangen Arbeitsplatz. Für Personen, die vor einem Neueinstieg stehen, beispielsweise nach einer längeren Phase der Erwerbslosigkeit oder einer beruflichen Veränderung, erweist sich die Teilqualifizierung als Chance. Das gleiche gilt für die Menschen, die als Jugendliche nicht den Zugang zu einer entsprechenden schulischen (Aus-)Bildung hatten, oder die den Anforderungen an eine duale Ausbildung nicht gewachsen sind.

2.4 Reform der Hinzuverdienstgrenzen angehen

Der Koalitionsvertrag der Ampel sieht eine Reform der Hinzuverdienstgrenzen vor. Mit der Einführung des Bürgergelds wurden nur kleinteilige Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen getroffen. Es besteht jedoch ein grundsätzlicher Handlungsbedarf dahingehend, die verschiedenen Leistungen im Transfersystem besser aufeinander abzustimmen. Diese müssen so ausgerichtet werden, dass Erwerbsanreize gesetzt werden und sich der Übergang in Arbeit und eine Ausweitung der Beschäftigung wieder lohnen. Wer derzeit Grundsicherung bezieht, hat häufig kaum einen finanziellen Anreiz mehr als nur wenige Stunden pro Woche in einem Minijob zu arbeiten. Erstens weil ein höherer Hinzuverdienst zum Teil sogar vollständig auf die Grundsicherung angerechnet wird, zweitens weil dann Leistungen wie z. B. die Übernahme der Kosten der Unterkunft wegfallen und hohe Belastungen durch die Miete drohen.

Vor diesem Hintergrund gilt es das Transfersystem insgesamt in den Blick zu nehmen und Leistungen besser aufeinander abzustimmen. Das ist auch die Grundvoraussetzung dafür, über neue Leistungen, wie die geplante Kindergrundsicherung, zielführend zu diskutieren.

2.5 Zielgerichtete Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Arbeitsmarktintegration

Auch wenn zuletzt durch die multiplen Krisen und in der Konsequenz eines schwierigen konjunkturellen Umfelds die Langzeitarbeitslosigkeit wieder gestiegen ist, muss festgehalten werden, dass seit der Einführung der Hartz-IV-Reformen eine deutliche Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. An diese Erfolge gilt es anzuknüpfen. Anstelle eines Systemwechsels brauchen wir viel mehr eine ausreichende Personal- und Mittelausstattung der Jobcenter, um sich gezielt mit den einzelnen Leistungsbeziehenden auseinanderzusetzen und diese dort zu unterstützen, wo Bedarf besteht. Das Ziel staatlicher Unterstützung muss immer die Rückkehr zur selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts sein.

Insbesondere lassen sich dann verstärkt Gruppen identifizieren, bei denen Arbeitsmarktintegration bislang noch nicht im erwünschten Umfang gelingt. Das gilt beispielsweise für Alleinerziehende und Menschen mit Flucht- / Migrationshintergrund. Langzeitarbeitslose Menschen müssen individuell und passgenau sowie in der Regel auch umfassend und langfristig unterstützt werden. Umso wichtiger ist es deshalb, die Optionen für individuelle und zielgerichtete Unterstützungen zu erweitern und so auch diese Personenkreise zu aktivieren und in Arbeit zu vermitteln.

Ansprechpartner/Impressum

Beate Neubauer

Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534
beate.neubauer@vbw-bayern.de

Veronika Gehrman

Abteilung Bildung, Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung, Integration

Telefon 089-551 78-215
veronika.gehrman@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2024